

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Epoxybeschichtung und Natursteinteppich

1. Geltungsbereich

1.1 Der Auftragnehmer arbeitet nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen:

1.2 Achtung! Die nachstehenden Vertragsbedingungen werden – sofern wir beweisen können, dass Sie diese tatsächlich zur Kenntnis genommen und ihnen zugestimmt haben mit Ihrer Unterschrift Bestandteil dieses Vertrages

2. Kostenvorschläge:

2.1 Kostenvorschläge sind entgeltlich für einen Kostenvorschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvorschlages ein Auftrag erteilt wird

2.1 Der Kostenvorschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15% ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiters in Rechnung gestellt werden.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

2.2 Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissen Dritten gegenüber.

3. Angebote

3.1 Angebote werden nur schriftlich oder per E-Mail erteilt

3.2 Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich

3.3 Unsere Angebote sind freibleibend

4. Bestellung und Auftragsbestätigung

An den Unternehmer gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen, sofern diesem nichts bereits ein vom Auftragnehmer erstelltes verbindliches Angebot zugrunde liegt, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens des Auftragnehmers.

5. Preise

5.1 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei

a.) Lohnkosten und /oder

b.) Beschaffungskosten der zu Verwendung gelangenden Materialien

sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, Behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

6. Leistungsänderung und zusätzliche Leistungen:

6.1. Bei Wartezeiten für die unser Unternehmen nicht verantwortlich ist oder für separat beauftragte Nebenarbeiten werden nachstehende Kosten berechnet: je Arbeitskraft € 49,00 /Std, je Montagefahrzeug € 18,00 /Std. für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

6.2 Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

7. Leistungsausführung:

7.1 Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

7.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden sind vom Auftraggeber beizubringen.

7.3 Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen

7.4 Die für die Leistungsausführung erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.

7.5 Ist der Auftrag seiner Natur nachdringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. Zusätzlich verrechnet.

7.6 Vorhandene Unebenheiten aus dem Untergrund werden durch die Beschichtung nicht egalisiert, sondern übernommen.

7.7 Rückseitige Durchfeuchtung durch Hoch-, Grund- oder Hangwasser usw. muss bauseits dauerhaft ausgeschlossen sein.

Als Toleranz wird die ÖNORM 7232 zugrunde gelegt

7.8 Rakelspuren, sowie Spuren der Stachelwalze, Rolleransätze, Lunken und Poren können partiell sichtbar bleiben. Die Bodenbeschichtungen auf Fliesenuntergründen können, vor allem bei Streiflicht, partiell Fugen sichtbar bleiben.

7.9 jeder Boden ist ein Unikat, dadurch können auf Grund der Naturgegebenheiten Farbdifferenzen auftreten.

7.10 Bei der Benutzung des Bodens entstehen zwangsläufig Kratzer, die je nach Pigmentierung (hell oder dunkel) unterschiedlich sichtbar sind.

Diese Erscheinung ist ganz normal, da der Boden dem üblichen Verschleiß durch Nutzung unterliegt und hat die technischen Eigenschaft des Bodens keinen Einfluss.

7.11 Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

7.12 Für Schäden die nach Verlassen der Baustelle durch Tiere (Katzen, Hunde, Mäuse, etc.) entstehen, können wir keine Haftung übernehmen. Die damit verbundenen Kosten für die entstehenden Reparaturen und Ausbesserungsarbeiten, müssen zum Regiekostensatz in Rechnung gestellt werden.

7.13 Belastbarkeit der Beschichtungssysteme

Begehbar nach 24 Stunden*

Mechanisch nach 3 Tage*

Chemisch nach 7 Tagen (Wasser zählt zur Chemie)

* Werte bei 20°C, bei 30 °C halbieren, bei 10 °C verdoppeln

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Epoxybeschichtung und Natursteinteppich Sanex GmbH/Seite 2

8. Leistungsfristen- und Termine

8.1 Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer dann verbindlich, wenn deren Einhaltung zugesagt worden ist. Bei Beginn der Baustelle muss eine Weisungsbefugte Person des Auftraggebers vor Ort sein, die über Art und Umfang des Auftrages in Kenntnis gesetzt und diese auch über Änderungen und deren preislichen Konsequenzen entscheidungsbefugt ist. Weiters muss diese Person auch rechtlich in der Lage sein die schriftliche Abnahme der geleisteten Arbeit zu unterfertigen.

9. Verrechnung:

Bogenförmig verlegte Mauerwerke werden im Außenbogen gemessen, Säulen und Schächte sowie Bodenkanäle werden mitgemessen. Das Ausmaß Der Fläche wird Hohl für Voll berechnet.

10. Zahlung

10.1 Der Auftraggeber hat über Verlangen des Auftragnehmers nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten

10.2 Werden den Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch dem Auftraggeber abhängig zu machen.

10.3 Der Vertragspartner/Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldeten Zahlungsverzug, die uns entstehende Mahnspesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Schuldner, pro Mahnung einen Betrag von € 12,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,00 jeweils zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung verrechnen wir 1% Zinsen per Monat.

10.4 Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen.

10.5 Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Alle gelieferten und verlegten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

12. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)

12.1 Bei Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden

a) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und Bindungslosen Mauerwerk möglich; solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers

12.2 Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer

13. Gewährleistung:

13.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Fall deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung: sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt

13.2 Es gilt die Gewährleistung nach ÖNORM 2110 – 3 Jahre

Gilt nicht für mechanische Beschädigungen

14. Schadenersatz

14.1 Der Auftragnehmer haftet nur für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat und für den verschuldeten Mangel

14.2 Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache/des Werkes verlangen; nur dann wenn beides unmöglich ist oder mit diesen für dem Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Auftraggeber sofort Geldersatz verlangen.

14.3 Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiterer Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein oder der Auftragnehmer hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten.

14.4 Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

15. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel Produkthaftung gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

16. Gerichtsstand: 3100 St. Pölten

Ort/Datum/Unterschrift

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Epoxybeschichtung und Natursteinteppich von Sanex GmbH habe(n) ich(wir) gelesen und erkläre(n) mich (uns) ausdrücklich damit einverstanden.

Bei Auftragserteilung bitte hier gegenzeichnen und retoursenden.